

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- **Kreisfreien Städte**
- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- **Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Schulz**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-00-01/Sch/Pa-ru

Datum
16.10.2023

Brandschutz- und Feuerwehrewesen; Umfrage zur Gebührenkalkulation für Leistungen der Feuerwehren im Rahmen einer Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kurzfassung:

Um den Anteil der Allgemeinheit an den Vorhaltekosten im Land Sachsen-Anhalt für eine gesetzliche Festlegung so konkret wie möglich ermitteln zu können, soll bis zum **30. November 2023** eine Umfrage zur jeweiligen Höhe bei den Trägern des Brandschutzes durchgeführt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 21.08.2017, 29.08.2017 und 03.02.2023.

1. Wir hatten dabei zuletzt über das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19.09.2022 (Az. 7 A 126/21) informiert. Danach ist eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden unzulässig. Das OVG Sachsen-Anhalt lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab (Beschluss vom 19.01.2023, Az.: 3 L 114/22).

Damit ist die Frage, ob die Jahresstunden oder die Jahreseinsatzstunden als Grundlage der Gebührenkalkulation für Sachsen-Anhalt herangezogen werden können nach wie vor nicht obergerichtlich entschieden und für die Träger des Brandschutzes nicht eindeutig zu beantworten.

2. Das Präsidium des SGSA hat sich am 28.03.2023 mit der Problematik der Gebührenkalkulationen zur Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben befasst. Vorgeschlagen wurde hier eine Änderung des § 22 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG LSA nach dem Vorbild Sachsens oder Baden-Württembergs.

Die entsprechende Regelung des § 69 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz lautet:

*Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von **20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit** angemessen berücksichtigt sind. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.*

§ 34 Abs. 6-8 Feuerwehrgesetz BW sehen vor:

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

*(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den **Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent** zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.*

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

3. Am 27.09.2023 fand dazu mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) ein Abstimmungsgespräch statt, bei dem insbesondere eine mögliche Änderung des § 22 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG LSA nach dem Vorbild des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und auch des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg erörtert wurde.

Das Ministerium erläuterte weiterhin die Grundlagen der Kalkulation für die Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. Rechtssicher sei derzeit wohl die Kalkulation auf Grundlage der Jahresstunden. Bei den Jahreseinsatzstunden müsse der Anteil der Allgemeinheit an den Vorhaltekosten berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen sind als Anteil der Allgemeinkosten insbesondere auch die Übungs- und Ausbildungsstunden an den Gesamtkosten. Dieser Anteil kann in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen.

Die Vertreter des MI zeigten sich im Rahmen der Verhandlung grundsätzlich offen für eine Gesetzesänderung, hielten jedoch die in Sachsen und Baden-Württemberg festgelegten pauschalierten Ansätze (20 bzw. 50 %) für den Anteil der Allgemeinheit an den Vorhaltekosten für nicht transparent und daher gerichtlich ggf. angreifbar.

Es wurde vereinbart, den Anteil der Allgemeinheit an den Vorhaltekosten für das Land Sachsen-Anhalt über eine Umfrage bei den Trägern des Brandschutzes so konkret wie möglich zu ermitteln.

Daher möchten wir Sie bitten, aus Ihrer Gebührenkalkulation

- die Vorhaltekosten (fixe Kosten, Sowieso-Kosten) für die Feuerwehr insgesamt,
- die Jahreseinsatzstunden für die unentgeltlich zu erledigende Pflichtaufgaben,
- die Jahreseinsatzstunden für Ausbildung etc. und
- die Jahreseinsatzstunden für entgeltlich zu erledigende Aufgaben

bis zum

30. November 2023

an: b.rudorf@sgsa.info

mitzuteilen.

Mit dem Ergebnis der Umfrage wollen wir in die weiteren Verhandlungen mit dem Innenministerium gehen. Ob ein Durchschnittswert gebildet werden kann, der dann im Gesetz verankert werden könnte, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Hier kommt es auf die individuellen Abweichungen der jeweiligen Gebührenkalkulationen an.

Ergänzend wiesen die Vertreter des MI nochmals darauf hin, dass es bei der Ermittlung der Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben auch auf den Abrechnungszeitraum ankommt. Dieser erstreckt sich vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit, und ist nicht bereits durch das Wiederkehren in das Feuerwehrgerätehaus erreicht. Auch dieser Zeitraum ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung abrechnungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Schulz